

BVGer E-3547/2014 vom 23. Juni 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3547_2014

FR: TAF E-3547/2014 du 23 juin 2015

IT: TAF E-3547/2014 del 23 giugno 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM beziehungsweise BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (vgl. Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentliche die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (vgl. Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Nach Durchsicht der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das BFM die Gesuchsgründe der Beschwerdeführerin zutreffenderweise als unglaubhaft eingestuft hat.

E. 4.2

So ist der Vorinstanz beizupflichten, dass bereits die Mitgliedschaft der Beschwerdeführerin bei der UDJP unwahrscheinlich erscheint, wurde die Partei doch tatsächlich erst im Jahr 2008 - und nicht, wie von der Beschwerdeführerin angegeben, bereits im Jahr 2005 - gegründet (vgl. Immigration and Refugee Board of Canada, Ethiopia: The Unity for Democracy and Justice Party [UDJ], 23. Juli 2012). Die Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihrer Rechtsmitteleingabe - der Aufbau der Partei, bei dem sie seit 2005 mitgeholfen habe, habe schon vor deren offizieller Gründung stattgefunden - und insbesondere in ihrer Replik - sie sei bereits bei der CUD, welche schon im September 2005 bekannt gegeben habe, dass sie sich zur UDJP umformieren wolle, politisch aktiv gewesen - wirken nachgeschoben. So wäre zu erwarten gewesen, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung sowohl eine Mitgliedschaft bei der CUD als auch ihre Mitwirkung beim Aufbau der UDJP vor deren offizieller Gründung erwähnt hätte, wurde sie vom BFM doch explizit darauf hingewiesen, dass die UDJP erst seit 2008 existiert und eine Mitgliedschaft seit 2005 somit unmöglich ist. Stattdessen gab sie zu Protokoll, dass es nicht sein könne, dass die Partei erst im Jahr 2008 entstanden sei (vgl. A16/12, F48). Die Behauptung, die CUD habe bereits im September 2005 bekannt gegeben, sie wolle sich zur UDJP umformieren, ist zudem unzutreffend (vgl. Immigration and Refugee Board of Canada, a.a.O.) und findet auch in den von der Beschwerdeführerin im Rahmen der Replik eingereichten Dokumenten keine Grundlage. Darüber hinaus ist auch das zentrale Verfolgungsvorbringen der Beschwerdeführerin - von der Regierung wegen ihrer Mitgliedschaft bei und ihrer Tätigkeit für die UDJP für vier Tage festgenommen worden zu sein - unglaubhaft. So überzeugt es nicht, dass die äthiopischen Behörden sie - wegen ihres Versprechens, später ein Geständnis abzulegen, dass die UDJP ein Mitglied der Ginbot 7 sei, und unter der Auflage, die Mitglieder der UDJP öffentlich als Terroristen der Ginbot 7 zu bezeichnen - nach vier Tagen freigelassen hätten, um sie bei Nichteinhalten ihres Versprechens respektive der Auflage wieder zu verfolgen. Um die UDJP öffentlich mit einer terroristischen Organisation in Verbindung zu bringen, ist es nämlich kaum nötig, deren einfache Mitglieder festzunehmen, nur um sie mit einer entsprechenden Auflage wieder freizulassen, kann diese Aufgabe doch von irgendeiner Person wahrgenommen werden. Auch das Ablegen eines Geständnisses, wonach die UDJP als Partei ein Mitglied der Ginbot 7 sei, erscheint wenig sinnvoll. Hätte die Beschwerdeführerin demgegenüber ein

Geständnis ablegen müssen, dass sie selbst eine Terroristin der Ginbot 7 sei, wäre sie wohl kaum nur mit dem Versprechen, das Geständnis später abzulegen, freigelassen worden. Überdies ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nach der Freilassung von den äthiopischen Behörden in ihrem [Laden] oder zumindest bei ihrer Mutter zu Hause, wo sie sich auch nach der vorgetragenen Festnahme noch für kurze Zeit aufgehalten haben will (vgl. A4/10, Rz. 2.01), gesucht worden wäre, hätten die Behörden tatsächlich ein Interesse an ihr gehabt. Dies schien aber nicht einmal die Beschwerdeführerin zu befürchten, will sie doch auch, nachdem sie bei ihrer Freundin untergekommen war, noch in ihren Laden und zu ihrer Mutter zurückgekehrt sein (vgl. A16/12, F59 ff.). Abschliessend ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu den Umständen ihrer viertägigen Festnahme substanzarm und somit wenig realistisch geblieben sind (vgl. A16/12, F34 f. und F64).

E. 4.3

Zusammenfassend ist es der Beschwerdeführerin somit nicht gelungen, eine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 i.V.m. Art. 7 AsylG glaubhaft zu machen. An dieser Einschätzung ändert auch das Bestätigungsschreiben der UDJP vom 24. Dezember 2011 nichts, ist dieses angesichts seines pauschalen Inhalts doch als Gefälligkeitsschreiben zu werten.

E. 5.1

Lehnt die Vorinstanz das Asylgesuch ab oder tritt sie darauf nicht ein, so verfügt sie in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; sie berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 sowie BVGE 2009/50 E. 9).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bei der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK,

SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen respektive glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.4.1

Die allgemeine Lage in Äthiopien ist nicht von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt geprägt, so dass eine Rückkehr von Personen auch im heutigen Zeitpunkt gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts generell zumutbar ist (vgl. BVGE 2011/25 E. 8.3).

E. 6.4.2

Hinsichtlich der sozioökonomischen Situation alleinstehender Frauen in Äthiopien ist zu berücksichtigen, dass diese allgemein schwierig ist. Für alleinstehende Frauen, die nach Äthiopien zurückkehren, ist es nicht leicht, sozialen Anschluss zu finden. Unverheiratete und allein lebende Frauen gelten grundsätzlich als suspekt, da die kulturelle Norm für unverheiratete Frauen ein Leben in der Familie vorsieht. Eine Wohnung zu finden, ist in der Regel nur über Bekannte möglich. Die Arbeitslosigkeit von Frauen ist hoch, wobei

begünstigende Faktoren wie eine höhere Schulbildung, das Leben in der Stadt, finanzielle Ressourcen, Unterstützung durch ein soziales Netzwerk sowie Zugang zu Informationen die Wahrscheinlichkeit erhöhen können, dass eine Frau in Äthiopien einer eigenständigen Erwerbstätigkeit nachgehen kann (vgl. BvGE 2011/25 E. 8.5). Vorliegend spricht die persönliche Situation der Beschwerdeführerin nicht gegen die Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung. Es ist zwar angesichts der trotz des Wirtschaftswachstums der letzten Jahre generell schwierigen Lebensbedingungen in Äthiopien nicht in Abrede zu stellen, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in ihr Heimatland anfänglich mit gewissen Schwierigkeiten konfrontiert werden könnte. Aufgrund der Aktenlage darf jedoch vom Vorliegen begünstigender Faktoren ausgegangen werden, die der jungen und, soweit aktenkundig, gesunden Beschwerdeführerin die Reintegration in die äthiopische Gesellschaft ermöglichen sollten. So stammt sie aus der Grossstadt Addis Abeba, die bessere Arbeits- und Einkommensmöglichkeiten als andere Städte oder ländliche Regionen des Landes bietet (vgl. BvGE 2011/25 E. 8.6). Zudem hat sie eigenen Angaben zufolge - neben einer relativ guten Schulbildung (12-jähriger Schulbesuch in Äthiopien [A4/10, Rz. 1.17.04]) - seit 1999 respektive 2000 als Angestellte in einem [Laden] in Addis Abeba gearbeitet und im Jahr 2004 respektive 2005 oder 2006 - nachdem sie dort genug verdient hatte - ihren eigenen [Laden] in der Hauptstadt eröffnet (A16/12, F23 f.). Mit diesem Geschäft konnte sie gemäss ihren Ausführungen ein monatliches Einkommen von 2000 bis 3000 Birr erzielen (A16/12, F27), was im unteren Bereich ungefähr dem durchschnittlichen Monatslohn der männlichen urbanen Bevölkerung und fast dem Doppelten des durchschnittlichen Monatslohns der weiblichen urbanen Bevölkerung in Äthiopien entspricht (vgl. Central Statistical Agency [CSA] Ethiopia, Statistical Report on the 2014 Urban Employment/Unemployment Survey, Oktober 2014, S. 198 f.). Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerdeführerin als qualifizierte Arbeitskraft in ihrem Bereich anzusehen, weshalb davon auszugehen ist, dass ihr der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben in Addis Abeba und mithin die Sicherung ihrer eigenen Existenz möglich sein sollte, selbst wenn sie, wie von ihr vorgebracht, ihr gesamtes Ersparnis für ihre Reise nach Europa ausgegeben haben sollte. Ferner hat die Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge bis einige Monate vor ihrer Ausreise im März 2012 zusammen mit [anderen Verwandten] bei ihrer Mutter in Addis Abeba gelebt (A4/10, Rz. 2.01). Wie sie anlässlich der Anhörung zu Protokoll gab, leben ihre Mutter und die [anderen Verwandten] nach wie vor an derselben Adresse (A16/12, F11 ff.). Auch ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin, die vor ihrer Ausreise ihr gesamtes Leben in Addis Abeba verbracht hat (A4/10, Rz. 1.07), dort Freunde hat (vgl. A4/10, Rz. 7.02; A16/12, F43 ff.). Mithin darf - trotz der ohnehin etwas pauschal wirkenden Vorbringen der Beschwerdeführerin, ihre Mutter sei alt und krank und zu [den anderen Verwandten] pflege sie keine gute Beziehung - davon ausgegangen werden, dass sie bei ihrer Rückkehr nach Äthiopien auf ein tragfähiges verwandtschaftliches und soziales Beziehungsnetz zurückgreifen kann, welches sie zumindest zu Beginn unterstützen und ihr eine Unterkunft zur Verfügung stellen kann. Angesichts dessen, dass sich ihre Asylvorbringen als unglaubhaft erwiesen haben, läuft das Argument, jegliche Personen, die versuchten ihr zu helfen, würden sich selber in Gefahr bringen, ins Leere. Insgesamt liegen damit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat aus individuellen Gründen wirtschaftlicher oder sozialer Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde.

E. 6.4.3

Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin erweist sich somit sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht als zumutbar.

E. 6.5

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, bei der zuständigen Vertretung ihres Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG) sowie - den Wegweisungsvollzug betreffend - angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihr jedoch mit Zwischenverfügung vom 10. Juli 2014 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind im vorliegenden Verfahren keine Kosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.